



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl in seiner Sitzung vom 27.05.2021 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Verordnungstext wird § 3 Abs. 3 um folgenden Passus ergänzt:

e) Im Bereich LF1a Aue-Ost sind bei bereits bestehenden landwirtschaftlichen Objekten bauliche Erweiterungen für mir der Landwirtschaft in Verbindung stehende Anlagen und Einrichtungen nach § 47 TROG 2016 zulässig.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 15.09.2021, Zahl RoBau-2-369/9/33-2021, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 27.09.2021

abgenommen am: 12.10.2021



Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.zirl.at

Signatur aufgebracht am 23.09.2021